

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Frau Andrea Schulte, Im Ostern 6, 49774 Lähden, beantragt die Beseitigung eines Gewässers (ehemaliger „Löschwasserteich“) auf den Flurstücken 110/107 und 110/106 der Flur 20 in der Gemarkung Lähden.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es soll ein ehemaliger Löschwasserteich bis auf die umliegende Geländeoberfläche verfüllt werden. Hierdurch wird ein Gewässerbiotop ersetzt durch ein Erdbiotop (Gartenfläche).

Das Vorkommen besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten i.S.d. § 10 BNatSchG sowie das Vorkommen von in roten Listen verzeichneter Tier- und Pflanzenarten ist hier weder bekannt noch zu erwarten. An Pflanzen sind im Uferbereich lediglich sog. „Allerweltsarten“, also häufige allgemeine Arten von der Maßnahme betroffen. Die biologische Vielfalt ist in diesem eutrophen und artenarmen Tümpel in keiner relevanten Weise und Umfang betroffen.

Das Plangebiet ist durch die umliegende Landschaft stark anthropogen vorbelastet. Der ehemalige Löschwasserteich ist durch die vorhandene Eingrünung in Form von mehrreihigen Laub- und Nadelgehölzen von außerhalb nicht einsehbar und nicht erkennbar. Insofern erfährt das Landschaftsbild mit der Verfüllung und anschließenden Nachnutzung der Fläche als Gartenfläche keine Beeinträchtigung.

Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserhaushalt werden nicht erwartet.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war festzustellen, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 24.02.2022

**Landkreis Emsland
Der Landrat**